



## Öffentliche Bekanntmachung

### 18. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Brogen“

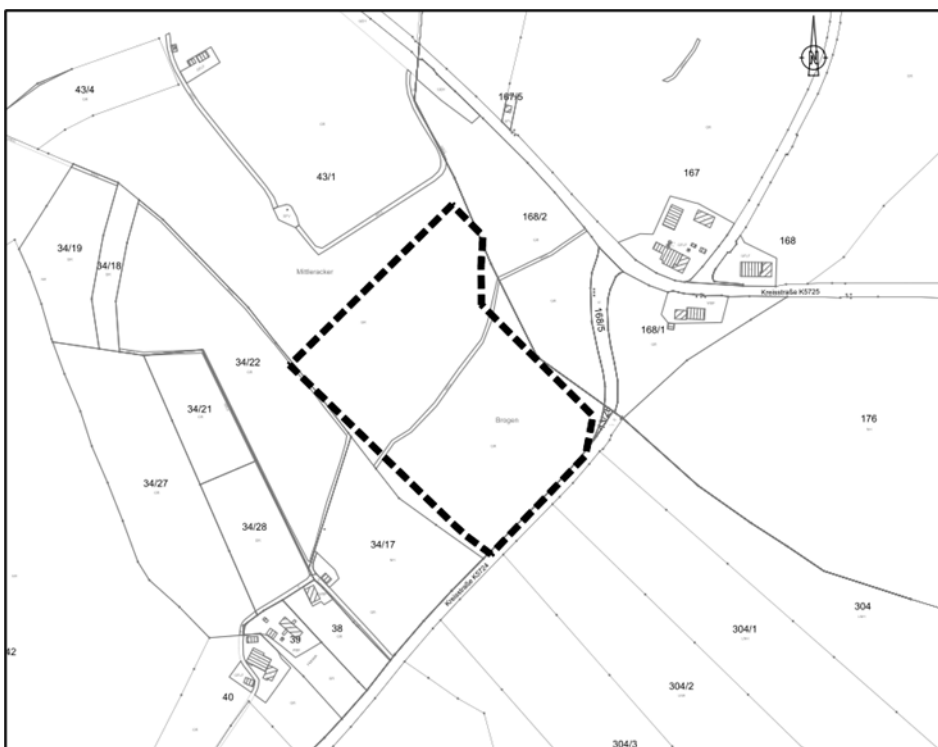
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen i. Schw. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2024 die 18. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Brogen“ nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.02.2024 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen

#### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Gewann Brogen auf der Gemarkung Langenschiltach. Nördlich befindet sich die Kreisstraße K5725, im Osten das Grünland von Flst. Nr. 168/2, im Süden wird das Grundstück durch die Kreisstraße K5724 begrenzt und im Westen grenzen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Grundstücke Flst. Nr. 34/22 und 34/17 an. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Plangebiet (4,67 ha) umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 43/1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## **2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung**

---

Ziel der vorliegenden punktuellen FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan ist es, die Fläche als Sonderbaufläche Solarpark auszuweisen.

## **3. Umweltbezogene Informationen**

---

Im Rahmen des Vorentwurfs des Umweltberichts (Fassung vom 21.02.2024, Büro 365° freiraum+umwelt):

- Schutzgut Mensch:
  - Wohnumfeld, Erholungsfunktion, Gesundheit, Wohlbefinden, Radweg
- Schutzgut Pflanzen, Biotop und Biologische Vielfalt
  - Naturraum „Südöstlicher Schwarzwald“ (Nr. 154) innerhalb der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Nr. 15), landwirtschaftliche Nutzung, ggf. artenreiche Bestände
- Tiere
  - Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Brutvögel im Frühjahr/Frühsummer 2024
- Fläche
  - Landwirtschaft, Versiegelung
- Geologie und Boden
  - Planauswirkung
- Wasser
  - Wasserschutzgebiete WSG GLASHALDE KÖ-BUCHENBERG (Nr. 236.001) sowie WSG REINSCHENBRUNNEN ST.GEORGEN (Nr. 326108), jeweils in der Zone III und IIIA, Grundwasserneubildung
- Oberflächengewässer
  - Neckar
- Klima und Luft
  - Kaltluftentstehung, Luftqualität, Vorbelastung, Frischluft- und Kaltluftversorgung
- Landschaft
  - Sichtbeziehung, Fernwirkung, Naherholung
- Kultur und andere Sachgüter
  - Bodendenkmale

Umweltrelevante Gutachten:

- Artenschutzrechtliches Gutachten nach § 44 BNatSchG (Brutvögel), noch zu erstellen.

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

## **4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

---

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 18. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus

- Zeichnerische Darstellung Bestand und Planung vom 24.01.2024
- Begründung mit Umweltbericht vom 21.02.2024

in der Zeit

**vom 19.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024**

bei der Stadtverwaltung St. Georgen im Schwarzwald, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen vor  
Zimmer 409, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag      vormittags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Montag bis Mittwoch    nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag              nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können im selben Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt St. Georgen unter  
[www.st-georgen.de](http://www.st-georgen.de) > Aktuelles > Ortsrecht / Öffentliche Bekanntmachungen > Flächennutzungsplan  
eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung schriftlich, elektronisch  
(z.B. per Mail) an [planverfahren@st-georgen.de](mailto:planverfahren@st-georgen.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergeb-  
nis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers hilf-  
reich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen  
bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im  
Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfs-  
verfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Um-  
welt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen  
der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend  
machen können.

St. Georgen im Schwarzwald, den 05.03.2024



Michael Rieger  
Bürgermeister